

Präambel

Die Stadt Enns bekennt sich zu einem funktionierenden, aktiven Vereinswesen und sieht es daher als ihre Aufgabe, die in Enns ansässigen Kulturvereine, insbesondere auch deren Jugendarbeit, sowohl in ideeller als auch in finanzieller Hinsicht gemäß den nachstehenden Vereinsförderungsrichtlinien zu unterstützen.

I. Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Grundsätze der Förderung

- (1) Alle Leistungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt Enns, welche sich nach den jeweils zur Verfügung stehenden Finanzmitteln orientieren. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- (2) Nach diesen Richtlinien werden Ennser Vereine nach Punktesystem gefördert, die im Vereinsregister mit Sitz in Enns eingetragen sind. Für nicht im Vereinsregister gemeldete Gruppen- und Interessensgemeinschaften ist eine Förderung nur im Rahmen eines konkreten Projektes möglich. Eine Prüfung durch den jeweiligen Ausschuss ist vor der Durchführung erforderlich.
- (3) Der Wert eines Punktes bewegt sich in einer Bandbreite von € 0,80 bis 1,50. Die endgültige Höhe des Punktwertes wird auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns bei der Vergabe-sitzung festgesetzt.
- (4) Die vorgesehenen Punktwerte sind Richtwerte und können bei Bedarf verändert bzw. angepasst werden. Die Stadt Enns behält sich vor, die Förderung bei Vereinen, die keine ausreichenden, satzungsgemäßen Aktivitäten nachweisen, auszusetzen bzw. zu streichen.
- (5) Von der Förderung sind politische Parteien ausgeschlossen

§ 2 Form, Art und Zeitpunkt des Antrages

- (1) Die Aktivitäten der Vereine werden einmal pro Jahr bewertet. Das Förderansuchen ist bis spätestens 31. Juli des Jahres beim Stadtamt der Stadtgemeinde Enns einzureichen. Als Bewertungszeitraum ist der 01.07. des voran-gegangenen Jahres bis zum 30.06. des laufenden Jahres heranzuziehen.
- (2) Über Ansuchen kann den antragstellenden Vereinen zur finanziellen Abwicklung geplanter größerer Projekte eine Akontozahlung bewilligt werden. Diesem Ansuchen ist eine Projektbeschreibung sowie ein Finanzierungsplan anzuschließen.
- (3) Für das Ansuchen ist das von der Stadtgemeinde Enns aufgelegte Formblatt zu verwenden.
- (4) Mit jedem Antrag auf Förderung ist der Stadtgemeinde Enns der aktuelle Vereinsvorstand zu melden.

§ 3 Antragstellung

Sämtliche Leistungen nach diesen Richtlinien werden nur auf Antrag gewährt. Zur Antragstellung ist grundsätzlich nur der Hauptverein, nicht evtl. Sparten usw. berechtigt.

§ 4 Verwendungsnachweis

Die Stadt Enns ist bei Leistungen nach diesen Richtlinien generell berechtigt Verwendungsnachweise zu verlangen bzw. Vereinsunterlagen, die mit der Gewährung der Förderung in Zusammenhang stehen, zu fordern oder einzusehen. Bei der Förderung von Bau- und Investitionsmaßnahmen ist der Stadt in jedem Fall ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

II. Art der Förderung

§ 5 Laufende Vereinsarbeit

Die Vereine erhalten eine Grundförderung - laut nachstehender Tabelle - zur Unterstützung der Allgemeinen Vereinsarbeit (z.B. Vereinssitzungen, Tagungen, Schriftverkehr, allgemeine Aussendungen usw.). Diese ist grundsätzlich abhängig von der Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder.

| | |
|-----------------------------|-------------------|
| 0 - 50 Mitglieder: | 100 Punkte |
| 51 - 250 Mitglieder: | 150 Punkte |
| ab 250 Mitglieder: | 200 Punkte |

§ 6 Vereinsjubiläen

Die Stadt Enns gewährt den Vereinen bei Veranstaltungen anlässlich von Vereinsjubiläen (Gesamtverein – keine Sparten) 500 Punkte für durch 25 teilbare Jubiläen.

§ 7 Vereinsräumlichkeiten, Miet- und Betriebskosten

(1) Vereinsheim und Freiluftsportanlagen

1. Für eigene oder angemietete Vereinsheime oder Freiluftsportanlagen können Punkte in einer Bandbreite von 100 bis 1000 Punkten vergeben werden, sofern die Betriebs- bzw. Mietkosten den Betrag € 500,00 / Jahr übersteigen.
2. Bei der Festsetzung der Punkteanzahl werden Einnahmen aus Vermietung bzw. Verpachtung berücksichtigt.

(2) Mietkosten

Anfallende Mietkosten für die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen (Stadthalle, Bauhofleistungen usw.) können laut nachstehender Tabelle insofern Berücksichtigung finden, als der Aufwand/Jahr den Betrag von € 500,- übersteigt.

| | |
|-----------------------|--------------------|
| 501 - € 1000: | 200 Punkte |
| 1000 - € 2000: | 400 Punkte |
| 2000 - € 3000: | 600 Punkte |
| 3000 - € 4000: | 800 Punkte |
| über € 4000: | 1000 Punkte |

§ 8 Überregionaler Wert

Wenn einem Verein überregionale Bedeutung beigemessen wird (Was wäre das kulturelle, soziale Leben in Enns ohne diesen Verein? Erfolgt eine Vereinsarbeit, die im Interesse der Allgemeinheit liegt, z. B. soziale Arbeit, öffentliche Auftritte usw.), können vom zuständigen Ausschuss 50 bis 400 Punkte vergeben werden.

§ 9 Medialer Wert

Wenn über einen Verein in regionalen oder überregionalen Medien berichtet wird, können je nach Umfang der Berichterstattung 50 bis 400 Punkte vergeben werden (Kopien der Berichte sind erforderlich).

§ 10 Aktivitätspunkte

(1) Kulturelle und soziale Veranstaltungen:

1. Jede der Öffentlichkeit zugängliche Veranstaltung ist grundsätzlich förderbar. Je nach Umfang und Aufwand der Veranstaltung kann eine Förderung im Bereich von 30 bis 300 Punkten vergeben werden. Bei Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung, kann die Förderung im Einzelfall bis max. 1000 Punkte erhöht werden. Die Gesamtpunktezahl pro Abrechnungsjahr kann maximal 5000 Punkte betragen.
2. Vereinsinterne Aktivitäten können für das gesamte Vereinsjahr bis zu 500 Punkten gefördert werden.
3. Veranstaltungen, die unter den normalen Meisterschaftsbetrieb von Vereinen fallen, werden an dieser Stelle nicht gefördert.

- (2) **Großveranstaltungen**
Geplante Großveranstaltungen sind der Stadtgemeinde Enns mindestens 1 Jahr im Voraus bekannt zugeben. Diese sind einer gesonderten Behandlung zuzuführen.
- (3) **Jugendarbeit**
Für Vereine, welche sich besonders um die Jugendarbeit bemühen, ist eine Gesamtförderung von 100-500 Punkten möglich
- (4) **Jugendveranstaltungen**
Veranstaltungen, die ausschließlich für die Jugend veranstaltet werden und jedem Jugendlichen unabhängig einer Vereinszugehörigkeit zugänglich sind, können mit 50 bis 300 Punkten bewertet werden (z.B. Ferienspiel).
- (5) Für die Mitarbeit in der Kulturplattform können bis zu 200 Punkte vergeben werden.

§ 11 Zuschüsse für Bau und Sanierung von vereinseigenen Einrichtungen

Die Stadt Enns kann den Neubau bzw. die Sanierung von vereinseigenen Anlagen mit einem Zuschuss in der Höhe von 10 % der nachgewiesenen Bau- und Sanierungskosten fördern. Die von Vereinsmitgliedern erbrachte Arbeitsleistung wird für die Berechnung des förderfähigen Gesamtbetrags mit Euro 6,00/Stunde berücksichtigt. Die anrechenbare Eigenleistung kann max. 50 % der Gesamtsumme betragen. Eine Förderung der Stadt Enns wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Der Bürgermeister:
Franz Stefan Karlinger